

Entgelt- und Nutzungsordnung für den Gemeindesaal der Gemeinde Borkwalde

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt in ihrer Sitzung am 06.12.2023 auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBL. I S. 286), in der jetzt gültigen Fassung nachfolgende Haus- und Benutzungsordnung für den Gemeindesaal der Gemeinde Borkwalde:

§ 1 Geltungsbereich

Die Entgelt - und Benutzungsordnung gilt für den Gemeindesaal der Gemeinde Borkwalde. Die Anlage über die Nutzungsentgelte ist Bestandteil der Entgelt- und Nutzungsordnung. Die Einrichtung steht unter der Trägerschaft der Gemeinde.

§ 2 Nutzung

Der Gemeindesaal dient den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Gremien sowie gemeindlichen Veranstaltungen. Darüber hinaus steht der Gemeindesaal im Rahmen freier Zeiten gegen ein Nutzungsentgelt Dritten offen.

§ 3 Zweck der Haus- und Nutzungsordnung

Die Entgelt- und Nutzungsordnung dient der Erhaltung, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Gemeindesaales.

Mit dem Betreten der Einrichtung erkennt die Nutzerin/ der Nutzer die Bestimmungen an.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Borkwalde, vertreten durch die Amtsdirektorin/ den Amtsdirektor des Amtes Brück, aus. Den Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Mit der Verwaltung, dem Betrieb und der Umsetzung/Einhaltung der Haus- und Nutzungsordnung werden betraut:

1. Bürgermeister/-in
2. Stellvertreter/-in des Bürgermeisters
3. Gemeindearbeiter/-in

Personen oder Personengruppen, die die Bestimmungen dieser Entgelt - und Nutzungsordnung nicht einhalten, können aus dem Gemeindesaal verwiesen werden. Verstöße können mit Hausverbot geahndet werden.

Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Nutzungsrechtes von Privatpersonen als an diese übertragen.

§ 5 Nutzungsberechtigte

1. Wer eine Erlaubnis zur Nutzung erhält, ist Nutzer/Nutzerin im Sinne dieser Entgelt- und Nutzungsordnung. Ihr/ ihm oder einer bevollmächtigten Person wird der Schlüssel für den Zugang zum Gemeindesaal übergeben.
2. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt und begründet widerrufen werden. Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang vor einer anderen Nutzung. Ein Rechtsanspruch aus einer vorgenommenen Anmeldung besteht nicht.

3. Veranstaltungen dürfen keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben. Weder in Wort und Schrift oder durch angebotene Medien dürfen die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht und verletzt werden, weder dürfen Krieg und Gewalt verherrlicht werden noch darf zur Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und des Grundgesetzes der Bundesrepublik aufgerufen werden. Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen von Symbolen verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen sind unzulässig. Ebenso unzulässig sind Parteiveranstaltungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind.
4. Personen oder Personengruppen, die das Ansehen der Gemeinde schädigen oder die in Absatz 3 genannten Grundsätze in ihrer öffentlichen Darstellung außer Acht lassen, sind als Nutzerinnen und Nutzer ausgeschlossen.
5. Parteien und Wählergemeinschaften dürfen die Einrichtung nur für interne Veranstaltungen nutzen.
6. Veranstaltungen, die nach Absatz 3 während der Durchführung untersagt werden, erhalten keine Erstattung des Nutzungsentgeltes.

§ 6 Nutzungsbedingungen

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt auf Antrag bei dem/bei der ehrenamtlichen Bürgermeister/-in.
2. Die Gemeinde überlässt der Nutzerin/ dem Nutzer den Gemeindesaal einschließlich seiner Ausstattung zur entgeltlichen Nutzung in dem Zustand, in welchem er sich befindet. In Umsetzung des „Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ in der Öffentlichkeit ist das Rauchen in der Einrichtung verboten.
3. Der Besitz und der Genuss von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind in der Einrichtung als auch auf dem dazugehörenden Außengelände verboten. Verstöße gegen diese Regeln werden umgehend bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht. Die betreffende Person erhält Hausverbot. Auf das Recht zur Gegendarstellung im Amt Brück wird hingewiesen.
4. Die Nutzerin/ der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Sie/ er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Alle Nutzerinnen und Nutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen. Die Verursacherin/ der Verursacher haftet privatrechtlich für verursachte Schäden.
5. Die Nutzerin/ der Nutzer mögen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
6. Nach der Benutzung ist/ sind
 - benutztes Geschirr abzuwaschen und wegzustellen,
 - der Saal, Toiletten usw. gründlich zu reinigen (Fegen und Wischen),
 - der Außenbereich zu reinigen,
 - das Mobiliar geordnet (übliche Stellung) hinzustellen,

Stand 22.11.2023

- Licht und elektrische Geräte ordnungsgemäß auszuschalten,
- Fenster und Türen zu schließen und die Haustür abzuschließen,
- alle entstandenen Abfälle zu entfernen und vom Nutzer bzw. von der Nutzerinnen auf eigene Kosten zu entsorgen.

Das Übernachten in der Einrichtung ist nicht gestattet.

7. Die Schlüsselübergabe erfolgt vor Ort, sofern eine Kautionsbereitstellung wurde. Bei Schlüsselübergabe wird ein Rückgabetermin/ Übergabe bis spätestens 10 Uhr am Folgetag vereinbart.
8. Nach ordnungsgemäßer Übergabe und Schließen der Einrichtung haben alle Personen das Gelände der Einrichtung umgehend zu verlassen.
9. Eintretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind dem Amt Brück/Gebäudeverwaltung unverzüglich zu melden.
10. Das Rauchen und jegliches Hantieren mit Feuer und offenem Licht sind im gesamten Haus verboten. Jede Zuwiderhandlung geahndet. Wer durch Zigarettenrauch oder sonstigen Umgang mit Feuer oder Rauch die Brandmeldeanlage fahrlässig auslöst, hat die Kosten des automatischen Feuerwehreinsatzes in voller Höhe zu tragen.

§ 7 Haftung

Die Nutzerin/ der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung entstehen, frei. Die Nutzerin/ der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Nutzerin/ der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Nutzung der Einrichtung entstehen, soweit sie nicht auf gewöhnliche Abnutzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zurückzuführen sind.

§ 8 Verstoß gegen die Haus- und Nutzungsordnung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000 € nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), vom 19. Februar 1987 (BGBl. 602) in der jeweils gültigen Fassung, geahndet werden.

§ 9 Nutzungsentgelt

Die Gemeinde Borkwalde ist berechtigt, für die Nutzung ein Nutzungsentgelt sowie eine Kautionszahlung zu erheben. Sie sind im Voraus zu entrichten.

Die Höhe richtet sich nach den in der **Anlage** aufgeführten Sätzen.

Weiterhin sind die Kosten für eine unterlassene Reinigung und eingetretene Schäden zu tragen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entgelt- und Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück den 19.12.2023

Ryll

Amtsleiter

Stand 22.11.2023

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 06.12.2022 beschlossene Entgelt- und Nutzungsordnung der Gemeinde Borkwalde zur Nutzung des Gemeindesaales durch Dritte, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Ryll
Amtdirektor

Veröffentlichungsvermerk

Die Entgelt- und Nutzungsordnung der Gemeinde Borkwalde zur Nutzung des Gemeindesaales durch Dritte wurde am _____ durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Ryll
Amtdirektor

**Anlage
zur Entgelt- und Nutzungsordnung für den Gemeindesaal der Gemeinde Borkwalde:**

Nutzungsentgelt

Das Entgelt beträgt pro Veranstaltung mit und ohne Gewinnerzielung:

Nutzer	Anzahl der Personen	Entgelt incl. jeweils gültiger MwSt. in € /Zeitraum
Private Nutzer	< 25	50,00 /Tag
	26 – 50	75,00 /Tag
	51 – max. 100	150,00 /Tag
	Zeitraum	Entgelt incl. jeweils gültiger MwSt. in €
Gewerbliche Nutzer Parteien und Wählergruppen	je angefangene Stunde, bis max. 3 Stunden pro Tag	20,00
	je Tag (erster Tag)	300,00
	jeder weitere Tag	150,00
Vereine und gesellschaftliche Gruppen	je angefangene Stunde, bis max. 3 Stunden pro Tag	10,00
	je Tag	50,00
Kinder- Jugend-, und Seniorenarbeit	je angefangene Stunde, bis max. 3 Stunden pro Tag	5,00

- a) Sofern die Schlüsselrückgabe nicht zum vorher vereinbarten Zeitpunkt bzw. spätestens bis 10 Uhr am Folgetag erfolgen kann, wird ein weiterer Tagessatz fällig.
- b) Für private und gewerbliche Nutzer/Nutzerinnen wird eine Kautions in Höhe von 200,00 € fällig. Nach erfolgreicher, ordnungsgemäßer Übergabe und Schlüsselrückgabe wird die Kautions wieder an den Nutzer zurückgezahlt.
- c) Die Kautions sowie das Entgelt sind gemäß § 9 der Entgelt - und Nutzungsordnung im Voraus auf das angegebene Konto zu überweisen.
- d) Entgeltfrei sind Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Gremien, kommunale Versammlungen und Veranstaltungen, die Nutzung des Familienzentrums, der mobilen Jugendarbeit und der kommunalen Kindereinrichtungen.